



Vorlage Nr.: 50/078

15.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	06.12.2004	6
Kreisausschuss	Dr. Haardt	07.12.2004	19.2
Kreistag	Dr. Haardt	17.12.2004	27

Änderung der Richtlinien des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer

Beschlussvorschlag: Den Änderungen der beigegeführten Richtlinie des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 20.06.2000 wird zugestimmt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Regelung in § 1 erfordert eine Anpassung an das ab 01.01.05 geänderte Sozialhilferecht.

Die Änderung des § 12 beinhaltet eine neue Vergütungsregelung, die rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft treten soll. Den Behindertenfahrdiensten wird zur Durchführung der Beförderungsdienste für Rollstuhlfahrer eine Dienstleistungspauschale von 18,00 € pro Fahrt einschließlich 10 besetzt gefahrene Kilometer gewährt. Für jeden weiteren Besetzt-Kilometer beträgt die Vergütung 1,35 €.

Die Vergütung der Inanspruchnahme von Fahrdiensten durch Berechtigte richtet sich bisher nach den Tarifen für Taxen nach der Rechts - VO über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen. Danach werden zurzeit 1,35 € je besetzt gefahrenem Kilometer zuzüglich einer Anfahrtspauschale in Höhe von 2 Kilometern gewährt. Durch eine Koppelung der Entgelte im Behindertenfahrdienst an die Entgelte im Taxenverkehr werden jedoch die veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr hinreichend berücksichtigt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gravierende Veränderungen ergeben sich vor allem aus den Änderungen im Zivildienst und den damit verbundenen Wegfall der Zivildienstleistenden. Da jeder Transport mit einem Beifahrer erfolgt, müssen zukünftig Hilfskräfte mit erheblich höheren Personalkosten eingesetzt werden.

Des Weiteren ist auch eine Vergleichbarkeit der Fahrzeugkosten mit den Kosten im Taxiverkehr nicht gegeben. Die Fahrzeuge im Behindertenfahrdienst sind besonders auszustatten (Hebebühne, Hubmatik). Dieses bedingt sowohl höhere Anschaffungskosten als auch einen höheren Betriebsmittelverbrauch. Außerdem werden bei Taxifahrten Wartezeiten (vor roten Ampeln/geschlossener Schranke) berücksichtigt, während bei der Vergütung für den Fahrdienst nur die besetzt gefahrenen Kilometer abgerechnet werden können.

Ohne Anpassung der Vergütungsregelung an die geänderten Rahmenbedingungen ist die Aufrechterhaltung des Fahrdienstes für Rollstuhlfahrer auf Dauer nicht möglich. Der Kreis als Träger der Sozialhilfe ist jedoch nach dem Bundessozialhilfegesetz und ab 01.01.2005 nach Sozialgesetzbuch XII verpflichtet, behinderten Menschen eine angemessene Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Diese Hilfe wird durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines kostengünstigen Fahrdienstes der Träger der freien Wohlfahrtsverbände sichergestellt.

Bei rückläufiger Tendenz der Inanspruchnahme wird davon ausgegangen, dass eine Erhöhung des Haushaltsansatzes nicht erforderlich wird. Von daher werden für das Haushaltsjahr 2005 Mittel in Höhe von 85.000,- € eingeplant.

Änderung der Richtlinie vom 20.06.2000 zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer

§§ 1 und 12 werden wie folgt gefasst:

§ 1 Allgemeines

Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist gem. § 53 Sozialgesetzbuch (SGB XII) Eingliederungshilfe zu gewähren. Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehört gem. § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX auch die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

§ 12 Beförderungsentgelte und Abrechnung

1. Die Betreiber des Beförderungsdienstes erhalten vom Kreis Recklinghausen Erstattung der Kosten nach der Anzahl der durch Unterschrift der Berechtigten nachgewiesenen Beförderungskilometer, die sich aus den Fahrgutscheinen ergibt.

Für jede Fahrt wird eine Dienstleistungspauschale von 18 € gewährt. Gleichzeitig sind damit 10 besetzt gefahrene Kilometer abgegolten. Für jeden weiteren Besetzkilometer beträgt die Vergütung 1,35 €.

2. Eine Anpassung der Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Dabei sind insbesondere Tarifierhöhungen für Taxen nach der Rechts - VO über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen zu berücksichtigen.
3. Von den Betreibern der Beförderungsdienste sind die Fahrgutscheine spätestens innerhalb des Quartals abzurechnen, wenn die ausgewiesenen Kilometer abgefahren sind.
4. Fahrgutscheine für das abgelaufene Kalenderjahr müssen spätestens bis zum 31.01. des neuen Kalenderjahres zur Abrechnung vorgelegt werden.